

## Haushaltssatzung 2021

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am **30. November 2020** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird

im **Ergebnishaushalt**  
im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>35.027.700 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>36.527.700</b>
<b>EUR</b>	

mit einem Saldo (Fehlbedarf) von **1.500.000 EUR\*** festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von 100.000 EUR festgesetzt und schließt insgesamt

**mit einem Fehlbedarf von 1.400.000 Euro ab.**

im **Finanzaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>- 417.900 EUR</b>
---	----------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.532.900 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.715.000 EUR
mit einem Saldo von	<b>-1.182.100 EUR</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
Mit einem Saldo von	<b>200.000</b>

**EUR**

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf* des Haushaltsjahres von	<b>-1.400.000 EUR</b>
--	-----------------------

**festgesetzt.**

\* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.

I

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2021** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.100.000** Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.580.000** festgesetzt.

<b>Haushaltsjahr 2021 Euro</b>	<b>Kassenwirksamkeit 2022 Euro</b>	<b>Kassenwirksamkeit 2023 Euro</b>	<b>Kassenwirksamkeit 2024 Euro</b>
<b>1.580.000</b>	580.000	500.000	500.000

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **290 v.H.**
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **365 v.H.**
  
- 2. Gewerbesteuer auf **395**  
**v.H.**

\* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Haushaltssicherungskonzept (Beschluss gem. § 24 Abs. 2 GemHVO).

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von	10.000,00 €
vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von	5.000,00 €

**Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.**

Melsungen, den 30. November 2020

Der Magistrat

gez.  
Boucsein  
Bürgermeister

\* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.